

Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)
vom 7. Juli 1981,

geändert durch Änderungssatzungen vom 30. Mai 1983, 25. November 1991,
8. April 1997, 19. Mai 1998, 11. Mai 2004, 30. September 2008, 21. Juli 2009,
15. Dezember 2009 und 2024.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 7. Juli 1981, 30. Mai 1983, 19. November 1991, 8. April 1997, 19. Mai 1998, 11. Mai 2004, 30. September 2008, 21. Juli 2009, **15. Dezember 2009 und 2024** folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung.

Die Stadt Wendlingen am Neckar betreibt Wochen-, Krämer-, **Spezial-** und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte.

1. Die Märkte finden auf den von der Gewerbebehörde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt.
2. Die Märkte sowie die Öffnungszeiten werden in einer Anlage aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeit und Platz von der Stadtkämmerei abweichend festgesetzt wird, erfolgt eine entsprechende amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wendlingen am Neckar („S'Blättle“).

§ 3 Zuweisung.

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
2. Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
3. Die **Zulassung** ist für die **Märkte** schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Frontmeter zu beantragen. **Für die folgende Märkte gelten dabei die genannten Fristen.**
 - a) für den **Frühlingsmarkt bis spätestens 30. Januar des jeweiligen Jahres,**
 - b) **Vinzenzmarkt bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres;**
 - c) für den **Kirbemarkt bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres.**
4. Über die **Zulassung** entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die marktspezifischen Erfordernisse und die Schaffung eines breiten attraktiven Angebotsspektrums auf den zur Verfügung

stehenden Flächen.

Die **Zulassung** kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

5. Über die Zulassung wird bei Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen entschieden

- a) für den Frühlingsmarkt frühestens am 1. März und spätestens am 31. März des Marktjahres
- b) für den Vinzenzmarkt frühestens am 1. Mai und spätestens am 30. Juni des Marktjahres;
- c) für den Kirbemarkt frühestens am 1. Juli und spätestens am 15. August des Marktjahres.

Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

6. Die Zuweisung eines Standplatzes **auf den Wochenmärkten** erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres (Dauererlaubnis).

7. Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

8. Die **Zulassung** kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
- c) der Inhaber der **Zulassung** oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben;
- d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die **Zulassung** widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

9. Kein Standplatz kann vor erfolgter Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz/Stand darf nur für den Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes durch den zugelassenen Bewerber an andere Personen oder die eigenmächtige, auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort über den Platz/Stand anderweitig zu verfügen. In diesen Fällen werden bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt, fällige Gebühren sind zu zahlen.

10. Zur besseren Ordnung des Marktsverkehrs kann von der Stadt ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung

entsteht.

11. Die **Zulassung** erlischt
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt;
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren;
 - c) wenn die sich aus der **Zulassung und** Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können von der Stadt auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden);
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.
12. Das (Zulassungs-) Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 4 Auf- und Abbau.

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 5 Verkaufseinrichtungen.

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände u.ä. abgestellt bzw. gelagert werden.

§ 6 Verhalten auf Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere das Gewerberecht, das Seuchen- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2a. Die Verabreichung von Speisen und Getränken in Einweggeschirr, in Einwegflaschen oder in Getränkedosen ist unzulässig; Speisen, welche hingegen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Maultaschen, Pizzas, Schupfnudeln u.ä.) ein Behältnis oder dergl. erfordern, können auf unbeschichteten Papptellern bzw. in unbeschichteten Pappbehältnissen abgegeben werden.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach dem Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 - e) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Sauberhaltung der Märkte

1. Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.

§ 8 Zutritt

die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 9,
3. den Auf- und Abbau nach § 4,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4,
5. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 6,
6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7,
7. das Verhalten auf dem Markt nach § 6 Abs. 1 und 2,
8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 3 Buchst. a),
9. das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen nach § 6 Abs. 3 Buchst. b)
10. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Buchst. c) und d),
11. das Schlachten von Kleintieren nach § 6 Abs. 3 Buchst. e),
12. die Gestattung des Zutritts nach § 6 Abs. 4 Satz 1,
13. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
14. die Verunreinigung des Marktbereichs nach § 7 Abs. 1,
15. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 Buchst. a) bis c),
16. den Zutritt nach § 8
17. die Verabreichung von Speisen und Getränken nach § 6 Abs. 2a verstößt.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über Märkte (Marktordnung) der Stadt Wendlingen am Neckar vom 7. Dezember 1967 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 7. Juli 1981,

Köhler

Bürgermeister.

Die 1. Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 30. Mai 1983

Köhler
Bürgermeister

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 25. November 1991,

Köhler
Bürgermeister.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 8. April 1997,

Hesky
Bürgermeister.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 19. Mai 1998,

Hesky
Bürgermeister.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 11. Mai 2004

Ziegler
Bürgermeister.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 11. Oktober 2008 in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 3. Oktober 2008

Ziegler
Bürgermeister.

Die 7. Änderungssatzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 21. Juli 2009

Ziegler
Bürgermeister.

Die 8. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 15. Dezember 2009

Ziegler
Bürgermeister.

Die 9. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 2024

Weigel
Bürgermeister

Anlage zur 9. Änderung der Marktordnung vom ...2024

Zusammenstellung der Marktflächen und Öffnungszeiten

Märkte	Marktplätze	Markttage	Marktzeiten
Jahrmarkt	Albstraße, Marktgasse, Unterboihinger Straße	Frühlingsmarkt am 3. Freitag im April, es sei denn, dieser Tag ist ein Feiertag	10.00 – 18.00 Uhr
Jahrmarkt	Albstraße, Marktgasse, Unterboihinger Straße, Brückenstraße zw. Goethestraße und Kirchheimer Straße, Kirchheimer Straße zw. Brückenstraße und Küferstraße	Vinzenzmarkt am vorletzten Sonntag im Juli	8.00 – 18.00 Uhr
Jahrmarkt	Kirchheimer Straße zwischen Brückenstraße und Wilhelmstraße	Kirchweihmarkt am Montag nach dem am 3. Sonntag im Monat Oktober abgehaltenen Kirchweihstag	8.00 – 18.00 Uhr
Wochenmarkt	Marktplatz und Marktgasse	jeden Dienstag und jeden Samstag, es sei denn, dieser Tag ist ein Feiertag	1.4. – 30.9.: 7.00 – 12.00 1.10. – 31.3.: 8.00 – 12.00